



Regelwerk

Gas- und Wasserversorgung Rohrnetz

DK 621.644 : 628.15 : 624.1

Technische
Mitteilung
Hinweis

GW 315

Mai 1979

Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten



Leere Seite

Vorwort

Die Unternehmen der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung haben ihre Versorgungsanlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß eine sichere und störungsfreie Versorgung gewährleistet ist. Daher dürfen deren Bestand und Betrieb auch durch Bauarbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet werden.

Der DVGW gibt diese Technische Mitteilung – Hinweis – heraus, um den Gas- und Wasserversorgungsunternehmen eine Hilfe für die Aufstellung eigener Informationsblätter für Dritte zu geben. Diese Informationsblätter sollen auf die bei Bauarbeiten und Aufgrabungsarbeiten zu beachtenden Verhältnisse und Maßnahmen aufmerksam machen, um Beschädigungen von Versorgungsanlagen zu verhindern.

Sie können nach örtlichen Verhältnissen gestaltet und ergänzt werden und als Grundlage für Schulungen und die Unterrichtung der Mitarbeiter von Tiefbauunternehmen durch Versorgungsunternehmen dienen.

Den Gas- und Wasserversorgungsunternehmen wird empfohlen, in ihrem Versorgungsbereich tätigen Bauunternehmen, auftragserteilenden Stellen, wie Bauämtern der Städte und Gemeinden, Post, Wasserwirtschaftsämtern, Wasserverbänden sowie Ingenieurbüros derartige Informationen unter Angabe der Anschriften und Telefonnummern der unmittelbar zuständigen Anlaufstellen auszuhändigen und sie auf ihre Beachtung zu verpflichten.*)

Die vorliegende erste Fassung dieser Technischen Mitteilung erfolgt als Hinweis mit dem Ziel, sie als Anwendung in der Praxis zu empfehlen. Der DVGW bittet, die Erfahrungen, die mit der Anwendung dieses Hinweises gemacht werden, mitzuteilen.

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

*) Auf die VOB, Teil C, Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen, DIN 18 300 (Erdarbeiten), Ziffer 3.1 wird besonders hingewiesen.

Inhalt:

- 1 Geltungsbereich
- 2 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers
- 3 Erkundigungspflicht
- 4 Lage von Versorgungsanlagen
- 5 Baubeginn
- 6 Fachkundige Aufsicht
- 7 Maschinelle Arbeiten
- 8 Freilegen von Versorgungsanlagen
- 9 Maßnahmen bei Beschädigungen
- 10 Maßnahmen bei Austritt des Leitungsinhaltes
- 11 Verfüllen der Baugruben
- 12 Anhang

- 1 **Geltungsbereich**
- Diese Hinweise gelten für Arbeiten im Bereich von Gas- und Wasserversorgungsanlagen in öffentlichen und privaten Grundstücken; zu Gas- und Wasserversorgungsanlagen gehören Rohrleitungen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Steuer- und Meßkabel, Warnbänder u. a. m.
- 2 **Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers**
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.
- Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, daß der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt.
- 3 **Erkundigungspflicht**
- Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht*) von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn der Arbeiten bei den Betriebsstellen des zuständigen Versorgungsunternehmens aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen.
- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen.
- Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muß eine neue Erkundigung vorliegen.
- 4 **Lage von Versorgungsanlagen**
- Die Versorgungsunternehmen geben hinreichend genaue Auskünfte über Lage und Tiefe ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen,
- 5 **Baubeginn**
- bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä., selbst Gewißheit zu verschaffen.
- 6 **Fachkundige Aufsicht**
- Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die vom Versorgungsunternehmen dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden.
- Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.
- 7 **Maschinelle Arbeiten**
- Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, daß die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen sind, zu treffen.
- Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.
- 8 **Freilegen von Versorgungsanlagen**
- Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern, Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

*) Vergl. Urteil des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 20.4.1971 – VI ZR/232/69 – abgedruckt in „Der Betriebsberater“ 1971 S. 723 ff.

nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

9 Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage ist dem Versorgungsunternehmen unverzüglich zu melden.

Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens erfolgen.

10 Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, daß der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Gas

- Bei ausströmendem Gas besteht die Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen bedienen.
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotore abstellen.

Wasser

- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Das zuständige Versorgungsunternehmen unverzüglich benachrichtigen.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.

11 Verfüllen der Baugruben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsanlagen ist mit dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen

hat nach dem „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen – Arbeitsgruppe Untergrund – sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Versorgungsunternehmens zu erfolgen.

Muster

12 Anhang

Kurzhinweise für Bauunternehmen zum Schutz von Anlagen der Gas- und Wasserversorgung

Bitte auf jeder Baustelle folgende Checkliste durchgehen:

- Bauarbeiten dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn mitteilen. Bei unvorhergesehenen Baumaßnahmen, z. B. bei Beseitigung von akuten Schäden, unverzüglich das Versorgungsunternehmen benachrichtigen.
- Stellungnahme des Versorgungsunternehmens beachten, Hinweise und Auflagen auf der Baustelle bekanntmachen, Arbeitskräfte unterrichten.
- Lage der Versorgungsanlagen im Aufgrabungsbereich feststellen.
Nur unmittelbar vor Baubeginn beschaffte Unterlagen (z. B. Leitungsnachweise) verwenden.
- Baumaschinen so vorsichtig einsetzen, daß eine Gefährdung der Versorgungsanlagen (z. B. Rohrleitungen) ausgeschlossen ist.
- Freigelegte Rohrleitungen und Kabel sichern und schützen.
- Absperreinrichtungen zugänglich und betriebsbereit halten, Straßenkappen und Schachtdeckel freihalten.
- Beschädigungen unverzüglich melden.
Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und Kabelisolierung.
- Liste der Maßnahmen gemäß Abschnitt 10 auf der Baustelle bekanntmachen.
- Freigelegte Versorgungsanlagen erst nach gründlicher Überprüfung und nach Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen wieder eindecken.
- Rohrleitungen und Kabel beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigungen schützen.